

4. Änderungssatzung zur

Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 Kommunalrechtsreformgesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) und § 8 der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Abwasserverbandes Köthen in ihrer Sitzung am 03.12.2015 nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 30.11.2011 wird wie folgt geändert:

§ 15 "Gebührensätze für sonstige Leistungen" wird wie folgt geändert

Der Verband erhebt für sonstige Leistungen folgende Gebühren:

1. Annahme und Beseitigung von Fäkalien auf der Kläranlage	<u>10,10 €/m³</u>
2. Annahme und Beseitigung von Schlämmen auf der Kläranlage	<u>30,30 €/m³</u>
3. Einleitung von Grund-, <u>Schichten-</u> oder Quellwasser aus Drainageleitungen	<u>1,16 €/m³</u>
4. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die NW-Anlage	<u>1,16 €/m³</u>
5. Einleitung von unbelastetem Kühlwasser in die SW-Anlage	<u>1,98 €/m³</u>
6. Unterhaltung (Spülung, Reinigung, Verstopfungsbeseitigung) von Grundstücksanschlusskanälen und sonstigen Kanälen	<u>85,70 €/h</u>
7. Kanalbefahrung mit Kamera (ohne Videoauswertung)	<u>52,80 €/h</u>
8. Videoauswertung zur Kanalbefahrung	<u>31,50 €</u>
9. Personaleinsatz	<u>31,50 €/h</u>
10. Fahrkilometer (zzgl. zu 6. und 7.)	<u>1,15 €/km</u>

Wird eine Gebühr je Stunde erhoben, gilt eine Abrechnungszeiteinheit von je angefangener halber Stunde.

§ 16 „Gebührensätze“ Abs. 2 und 3 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Benutzung der zentralen Anlagen beträgt die Kanalbenutzungsgebühr für den vollen

a) Kubikmeter Schmutzwasser 1,98 €

b) Kubikmeter Niederschlagswasser 1,16 €

(3) Für die Benutzung der dezentrale Anlage beträgt der Gebührensatz

a) für die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers gemäß § 14 Abs. 2: 7,54 €/m³

b) für die Entsorgung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen gemäß § 14 Abs. 3: 34,20 €/m³

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Schlauchlänge von bis zu 40 Metern. Bei Schlauchlängen über 40 Metern wird ein Zuschlag von 10,00 € für jeweils 4 zusätzliche Meter Schlauchlänge berechnet.

Artikel 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 01.01.2016 in Kraft.

Köthen, den 04.12.2015

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel